

61. - 6.7.

DR. OSKAR SAMEK

RECHTSANWALT

Wien, I. Schottenring 14

Postsparkassen-Konto 189.055

Telefon 68-2-62

Wien, am 14. Februar 1923

An den verantwortlichen Redakteur der

"Reichspost" Karl Schiffleitner

Wien VIII.
Strozzigasse 8

Im Vollmachtsnamen des Herrn Karl Kraus fordere ich Sie auf, die folgende Berichtigung des in Nr. 38 der "Reichspost" vom 9. Februar 1923 erschienenen ihn betreffenden Artikels "Randglossen. Ein 'Nachruf' nicht von, sondern auf Karl Kraus" im Sinne des § 23 P.=G. abzudrucken. Sie schreiben: "Obendrein ein Mensch, der sich mit Begeisterung in den Umsturz gestürzt hat, aber sofort wieder aus allen Himmeln der Republik stürzte, als ihm Genosse Breitner die neu erfundenen Steuern abzwackte; der die Republik über den grünen Klee und über alle monarchische Vergangenheit pries, bis er ihr wegen magistratlicher Belästigung mit Zahlungsaufträgen mit dem Auswandern drohte. Einer, der nicht weiss, dass Demokratie, dass zumal Sozialdemokratie "zahl Krowott" heisst...."

Die hier mitgeteilten Tatsachen sind unwahr. Es ist unwahr, dass die Stellung des Herausgebers der "Fackel" zur Republik auch nur im geringsten durch den Umstand verändert worden ist, dass er als Vorleser die von Stadtrat Breitner eingeführte Steuer zu bezahlen hatte. Wahr ist vielmehr, dass sich seine Kritik an der Tätigkeit der Lustbarkeitssteuerbehörde lediglich auf das Vorgehen eines Magistratsbeamten bezogen hat, der für längst verrechnete und versteuerte Erträgnisse von Wohltätigkeitsveranstaltungen Beweise verlangte und mit der Vorführung durch eine "k.k. Sicherheitswache" drohte. Wahr ist, dass dieses Vorgehen von Stadtrat Breitner selbst mit den Schreiben vom 23. November und vom 2. Dezember 1921 als "ohne sein Vorwissen erfolgt" zurückgewiesen und "die leidige Angelegenheit als restlos erledigt" erklärt wurde. Wahr ist somit, dass die Kritik der "Fackel" sich nicht gegen die Republik gekehrt hat, sondern ausdrücklich gegen die Ueberreste des monarchischen Geistes in der Republik, der als "unausrottbar überlebend" bezeichnet wurde. Es ist unwahr, dass die Ankündigung des Vorlesers, er werde den Schauplatz seiner Tätigkeit in die Vortragssäle anderer Staaten verlegen, wegen magistratlicher Belästigung mit Zahlungsaufträgen, wahr ist, dass sie aus dem oben angeführten Grunde erfolgt ist.

An den verantwortlichen Redakteur der

"Reichspost" Karl Seifrieder

Wien VIII.
 Grossegasse 8

Im Vollnachnamen des Herrn Karl Kraus fordere ich Sie auf, die folgende Berichtigung des in Nr. 38 der "Reichspost" vom 9. Februar 1923 erschienenen im betretenden Artikel "R a n d e l s e n . Ein 'Nachruf' nicht von, sondern auf Karl Kraus" in Sinne des § 23 P. 0. abdruckten. Sie schreiben: "Obendrein ein Mensch, der sich mit Partei-ferne in den Umsturz gestürzt hat, aber sofort wieder aus allen Himmeln der Republik stürzte, als ihm Genosse Breitner die neu erfindenen Steuern abzwackte; der die Republik über den grünen Klee und über alle monarchische Verfassungsgewalt griss, die er ihr wegen monarchistischer Belastung mit Zahlungsausfällen mit dem Auswärtigen brachte. Einer, der nicht weiss, dass Demokratie, dass auch Sozialdemokratie "nach Kraus" heisst...."

Die hier mitgeteilten Tatsachen sind unwar. Es ist unwar, dass die Stellung des Herausgebers "Fackel" zur Republik auch nur im geringsten durch den Umstand, dass er als "Vorleser" der von Genosse Breitner abgelesenen Steuern zu bezeichnen hatte. Wahr ist vielmehr, dass sich seine an der Tätigkeit der hiesigen Steuerbehörde lediglich auf die gehen eines Ministerpräsidenten bezogen hat, der für längere verrechnete und verordnete Erträge von Wohl- fähigkeitsveranlassungen Beweise verlangte und mit der Verführung durch eine "K. K. Sicherheitswache" drohte. Wahr ist, dass dieses Vorgehen von Staatsrat Breitner selbst mit den Schreiben vom 23. November und vom 2. Dezember 1921 als "ohne sein Vorwissen erfolgt" zurückgewiesen und "die ledige Angelegenheit als restlos erledigt" erklärt wurde. Wahr ist somit, dass die Kritik der "Fackel" sich nicht gegen die Republik gerichtet hat, sondern ausdrücklich gegen die Überreste des monarchischen Geistes in der Republik, der als "unauferrobar überlebend" bezeichnet wurde. Es ist unwar, dass die Ankündigung des Vorlesers, er werde den Schaulust seiner Tätigkeit in die Vorlesung anderer Staaten verlegen, wegen monarchistischer Belastung mit Zahlungsausfällen, wahr ist, dass sie aus dem oben angeführten Grunde erfolgt ist.



14. Februar

3

An den verantwortlichen Redakteur der
"Reichspost" Karl Schiffleitner

Wien VIII.
Strozzigasse 8

Im Vollmachtsnamen des Herrn Karl Kraus fordere ich Sie auf, die folgende Berichtigung des in Nr. 38 der "Reichspost" vom 9. Februar 1923 erschienenen ihn betreffenden Artikels "R a n d g l o s s e n . Ein 'Nachruf' nicht von, sondern auf Karl Kraus" im Sinne des § 23 P.-G. abzudrucken. Sie schreiben: "Obendrein ein Mensch, der sich mit Begeisterung in den Umsturz gestürzt hat, aber sofort wieder aus allen Himmeln der Republik stürzte, als ihm Genosse Breitner die neu erfundenen Steuern abzwackte; der die Republik über den grünen Klee und über monarchische Vergangenheit pries, bis er ihr wegen magistratlich lästigung mit Zahlungsaufträgen mit dem Auswandern drohte. Einer, der nicht weiss, dass Demokratie, dass zumal Sozialdemokratie "zahl" heisst..."

Die hier mitgeteilten Tatsachen sind unwahr. Es ist unwahr, dass die Stellung des Herausgebers der "Fackel" zur Republik auch nur geringsten durch den Umstand verändert worden ist, dass er als Vorleser die von Stadtrat Breitner eingeführte Steuer zu bezahlen hatte. Wahr ist vielmehr, dass sich seine Kritik an der Tätigkeit der Lustbarkeitssteuerbehörde lediglich auf das Vorgehen eines Magistratsbeamten bezogen hat, der für längst verrechnete und versteuerte Erträgnisse von Wohltätigkeitsveranstaltungen Beweise verlangte und mit der Vorführung durch eine "k.k. Sicherheitswache" drohte. Wahr ist, dass dieses Vorgehen von Stadtrat Breitner selbst mit den Schreiben vom 23. November und vom 2. Dezember 1921 als "ohne sein Vorwissen erfolgt" zurückgewiesen und "die leidige Angelegenheit als restlos erledigt" erklärt wurde. Wahr ist somit, dass die Kritik der "Fackel" sich nicht gegen die Republik gekehrt hat, sondern ausdrücklich gegen die Ueberreste des monarchischen Geistes in der Republik, der als "unausrottbar überlebend" bezeichnet wurde. Es ist unwahr, dass die Ankündigung des Vorlesers, er werde den Schauplatz seiner Tätigkeit in die Vortragssäle anderer Staaten verlegen, wegen magistratlicher Belästigung mit Zahlungsaufträgen, wahr ist, dass sie aus dem oben angeführten Grunde erfolgt ist.

IIIIV asrE

Die Vollstreckung des Herrn Karl Kraus forderte sich die auf die
"Friedenszeitung" der Nr. 38 der "Friedenszeitung" vom 2. Februar 1933
erschienenen im betreffenden Artikel: "Friedenszeitung" Nr. 38 der
"Friedenszeitung" nicht von, sondern auf Karl Kraus im Sinne des § 28 Nr. 1
geändert. Die Änderung: "Friedenszeitung" Nr. 38 der "Friedenszeitung"
wurde in der Ausgabe gestellt hat, aber nicht wieder auf die
der "Friedenszeitung" Nr. 38 der "Friedenszeitung" Nr. 38 der "Friedenszeitung"
Friedenszeitung Nr. 38 der "Friedenszeitung" Nr. 38 der "Friedenszeitung"
monatlich die "Friedenszeitung" Nr. 38 der "Friedenszeitung" Nr. 38 der "Friedenszeitung"
besteht die "Friedenszeitung" Nr. 38 der "Friedenszeitung" Nr. 38 der "Friedenszeitung"
nicht weiter, das "Friedenszeitung" Nr. 38 der "Friedenszeitung" Nr. 38 der "Friedenszeitung"

[illegible]

16. Februar

3

An den verantwortlichen Redakteur der
"Reichspost" Karl Schiffleitner

Wien VIII.

Strozzigasse 8.

Im Vollmachtsnamen des Herrn Karl Kraus fordere ich Sie auf, die folgende Berichtigung des in Nr 38 der "Reichspost" vom 9. Februar 1923 erschienenen ihn betreffenden Artikels "Randglossen. Ein 'Nachruf' nicht von, sondern auf Karl Kraus" im Sinne des § 23 P.-G. abzu drucken. Sie schreiben: "Obendrein ein Mensch, der sich mit Begeisterung in den Umsturz gestürzt hat, aber sofort wieder aus allen Himmeln der Republik stürzte, als ihm Genosse Breitner die neu erfundenen Steuern abzwackte; der die Republik über den grünen Klee und über alle monarchische Vergangenheit pries, bis er ihr wegen magistratlicher Belästigung mit Zahlungsaufträgen mit dem Auswandern drohte..."

Die hier mitgeteilten Tatsachen sind unwahr. Es ist unwahr, dass die Stellung des Herausgebers der "Fackel" zur Republik auch nur im geringsten durch den Umstand verändert worden ist, dass er als Vorleser die von Stadtrat Breitner eingeführte Steuer zu bezahlen hatte. Wahr ist vielmehr, dass sich seine Kritik an der Tätigkeit der Lustbarkeitsteuerbehörde lediglich auf das Vorgehen eines Magistratsbeamten bezogen hat, der für längst verrechnete und versteuerte Erträge von Wohltätigkeitsveranstaltungen Beweise verlangte und mit der Vorführung durch eine "k.k. Sicherheitswache" drohte. Wahr ist, dass dieses Vorgehen von Stadtrat Breitner selbst mit den Schreiben vom 23. November und vom 2. Dezember 1921 als "ohne sein Vorwissen erfolgt" zurückgewiesen und "die leidige Angelegenheit als restlos erledigt" erklärt wurde. Wahr ist somit, dass die Kritik der "Fackel" sich nicht gegen die Republik gekehrt hat, sondern ausdrücklich gegen die Ueberreste des monarchischen Geistes in der Republik, der als "unausrottbar überlebend" bezeichnet wurde. Es ist unwahr, dass die Ankündigung des Vorlesers, er werde den Schauplatz seiner Tätigkeit in die Vortragsäle anderer Staaten verlegen, wegen magistratlicher Belästigung mit Zahlungsaufträgen, wahr ist, dass sie aus dem oben angeführten Grunde erfolgt ist.

*wird nicht gebraucht.
Dr. Lammek hat seinerzeit
einen Durchschlag bekommen.*



Strafbezirksgericht I in Wien

II. Schiffamtsgasse Nr. 1

Eingelangt am 4 APR. 1923 Uhr Min.

fach, mit Beilagen

Rubriken

An das

S t r a f b e z i r k s g e r i c h t I

W i e n .

Privatankläger: Karl Kraus, Schriftsteller in Wien,
III. Hintere Zollamtsstrasse 3

durch:

Vollmacht ausgewiesen zu U I 2/23

Beschuldigter: Karl Schiffl e i t n e r, verant-
wortlicher Redakteur der „Reichspost“,
Wien VIII. Strozsigasse 8

wegen Verweigerung einer Berichtigung

1 fach

2 Beilagen

P r i v a t a n k l a g e

Die „Reichspost“ veröffentlichte in ihrer No.38
vom 9. Feber 1923 unter dem Titel „R a n d g l o s s e n.“
Ein „Nachruf“ nicht von, sondern auf Karl Kraus“ einen
Artikel, dessen in den Zeilen 10-4 vom Ende mitgeteilte
Tatsachen mit Schreiben vom 16. Feber 1923 berichtigt
wurden. (Beilagen A und B)

Die Berichtigung wurde nicht veröffentlicht.

Ich stelle daher den

A n t r a g :

gegen den Beschuldigten als verantwortlichen Redakteur
der „Reichspost“ eine Hauptverhandlung anzuberaumen, zu
erkennen, dass die Veröffentlichung in der nächsten oder
zweitnächsten Nummer nach Verkündigung oder Zustellung
des Urteiles zu erfolgen habe und den Beschuldigten zu
bestrafen.

Karl K r a u s .



An das

S t r a f b e z i r k s g e r i c h t I

W i e n .

Privatankläger: Karl K r a u s, Schriftsteller in Wien,
III. Hintere Zollamtsstrasse 3

durch:

Vollmacht ausgewiesen zu U I 2/23

Beschuldigter: Karl S c h i f f l e i t n e r, verant-
wortlicher Redakteur der „Reichspost“,
Wien VIII. Strozsigasse 8

wegen Verweigerung einer Berichtigung

1 fach

2 Beilagen

P r i v a t a n k l a g e

Die „Reichspost“ veröffentlichte in ihrer No.38 vom 9.Februar 1923 unter dem Titel „R a n d g l o s s e n.“ Ein „Nachruf“ nicht von, sondern auf Karl Kraus“ einen Artikel, dessen in den Zeilen 10-4 vom Ende mitgeteilte Tatsachen mit Schreiben vom 16.Februar 1923 berichtigt wurden. (Beilagen A und B)

Die Berichtigung wurde nicht veröffentlicht.

Ich stelle daher den

A n t r a g :

gegen den Beschuldigten als verantwortlichen Redakteur der „Reichspost“ eine Hauptverhandlung anzuberaumen, zu erkennen, dass die Veröffentlichung in der nächsten oder zweitnächsten Nummer nach Verkündigung oder Zustellung des Urteiles zu erfolgen habe und den Beschuldigten zu bestrafen.

Karl K r a u s .



Geschäftszahl

UI 122/23

1

Benachrichtigung des Verteidigers. *treter*

Die Hauptverhandlung über die ~~öffentliche~~ Anklage
des Privatanklägers *Kraus Karl*
gegen *Karl Schiffleitner*
wegen *Unterlassung der Berichtigung*

findet am *10. April 1923* mittag *12* Uhr, vor diesem Gerichte
im Verhandlungssaale *Nº 44* *II. Stock* statt.
Hievon werden Sie als ~~Verteidiger des Angeklagten~~
benachrichtigt. *Vertreter des Privatanklägers*

Strafbezirksgericht I in Wien
Gerichts-~~Kammer~~ Abteilung I
• II. Schöffengasse Nr. 1

Wien, am *4. / 4.* *1923*

Dr. Christoph Höflmayr
Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Kanzenellen

Christoph Höflmayr

10. IV. 23

12^h m.



H. Kraus - Reichspost II

Einzelanfertigung am 7. APR. 1923

Nicht bei der Post hinterlegen.
Nicht nachsenden.

Geschäftszahl MI 122/23
Portofreie Dienstsache.

I Schottensung
14

Rechtsanwalt

Herrn Dr. J. K. K. K. K.

R. S.



Stratbezirksgericht I in Wien
II. Schlichtungsstelle Nr. 1

Im Namen der Republik !

Das Strafbezirksgericht I in Wien als Pressengericht hat heute in Abwesenheit des Privatanklägers Karl K r a u s und des Angeklagten Karl S c h i f f l e i t n e r , in Gegenwart des Pr. Ankl. Vertreters Dr Oskar Samek und des Verteidigers Dr Heinrich Foglar-Deinhardstein über die Anklage verhandelt, die der Privatankläger gegen

Karl S c h i f f l e i t n e r

26 J., verh. verantwortlicher Redakteur

der " Reichspost "

wegen der Uebertretung des § 23 Preßgesetz erhoben hatte, und über den vom Ankläger gestellten Antrag auf Bestrafung und Veröffentlichung der Berichtigung zu Recht erkannt:

Karl Schiffleitner wird von der Anklage wegen der Uebertretung nach § 23 Pr.G., angeblich begangen dadurch, daß er als verantwortlicher Redakteur der " Reichspost " sich grundlos weigerte, die ihm mit Bezug auf den mit der Ueberschrift " Nachruf " nicht von, sondern auf Karl Kraus " in der Nr. 38 der " Reichspost " vom 9./II. 1923 abgedruckten Artikel zugekommene Berichtigung zu veröffentlichen,

gem. § 259/3 St.P.O. freigesprochen.

G r ü n d e :

Das Gericht ließ sich bei der Entscheidung von folgenden Erwägungen leiten:

Der strafbare Tatbestand des § 23 Pr.G. wäre vorliegendenfalls nur dann gegeben, wenn sich der Beschuldigte grundlos geweigert hätte, die Berichtigung zu bringen.

Der Beschuldigte gibt zu, daß er das Berichtigungsschreiben erhalten hat und daß seither mehr als 2 Nummern der " Reichspost " erschienen sind, ohne daß die Berichtigung gebracht wurde, er verantwortet sich aber dahin, daß die Berichtigung, da sie keine Berichtigung mitgeteilter Tatsachen ist, dem Gesetze nicht entspricht.

Das Gericht war aus nachstehenden Gründen derselben Ansicht:

Bei zu berichtigende Stelle "Obendrein ein Mensch, der sich mit Begeisterung in den Umsturz gestürzt hat, aber sofort wieder aus allen Himmeln der Republik stürzte, als ~~ihm~~ Genosse Breitner die neu erfundenen Steuern abzwackte; der die Republik über den grünen Klee und über alle monarchische Vergangenheit pries, bis er wegen magistratlicher Belastung mit Zahlungsaufträgen mit dem Auswandern drohte....." kann überhaupt nicht berichtigt werden; denn diese Stelle enthält keine Tatsachen, sondern Meinungen u. zw. die Meinung, daß Pr. Ankl. sich mit Begeisterung in den Umsturz gestürzt hat, die Meinung, daß Privatankläger später seine Stellungnahme zur Republik änderte und die Meinung, daß das Motiv dieser Aenderung und seiner Androhung der Auswanderung die Lustbarkeitssteuer war. Da gem. § 23 Pr. G. nur Tatsachen berichtigt werden können, die obengenannte Stelle aber, ^{da} sie keine Tatsachen enthält, überhaupt nicht berichtigungsfähig ist, so erübrigt es, auf die Frage, ob die Berichtigung selbst dem Gesetze entspricht, einzugehen.

Da aus den angeführten Gründen der Beschuldigte zur Veröffentlichung nicht verpflichtet war, so war seine Weigerung der Veröffentlichung keine grundlose und der Beschuldigte mangels eines strafbaren Tatbestandes nach § 23 Pr. G. freizusprechen.

Wien, am 10. April 1923

Dr. Christoph Höflmayr
Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Kanzleileiter:



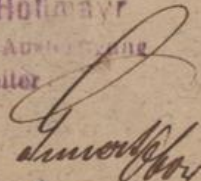
Beschluß.

Die Kosten des Verfahrens hat gem. § 390 StPO. der Privatankläger zu tragen; dieselben sind einbringlich.

Wien, am 10. April 1923



Dr. Christoph Höflmayr
Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Kanzleileiter:



Kustos - Reichapost B.

Eingelangt am 12. APR. 1923

Im Namen der Republik !

Das Strafbezirksgericht I in Wien als pressgericht hat heute in Abwesenheit des privatanklägers Karl K r a u s und des Angeklagten Karl S c h i f f l e i t n e r, in Gegenwart des Pr.Ankl.Vertreters pr. Oskar Samek und des Verteidigers Dr. Heinrich Foglar-Deinhardstein über die Anklage verhandelt, die der Privatankläger gegen

Karl S c h i f f l e i t n e r

26 J., verh. verantwortlicher Redakteur

der " Reichspost "

wegen Uebertretung des § 23 Pressgesetz erhoben hatte, und über den vom Ankläger gestellten Antrag auf Bestrafung und Veröffentlichung der Berichtigung zu Recht erkannt :

Karl Schiffleitner wird von der Anklage ^{wegen} der Uebertretung nach § 23 pr.G., angeblich begangen dadurch, dass er als verantwortlicher Redakteur der "Reichspost" sich grundlos weigerte, die ihm mit Bezug auf den mit der Überschrift " Nachruf " nicht von, sondern auf Karl Kraus " in der Nr.38 der " Reichspost " vom 9./II.1923 abgedruckten Artikel zugekommene Berichtigung zu veröffentlichen.

gem. § 259/3 St.P.O. freigesprochen.

G r ü n d e :

Das Gericht liess sich bei der Entscheidung von folgenden Erwägungen leiten:

Der strafbare Tatbestand des § 23 Pr.G. wäre vorliegendenfalls nur dann gegeben, wenn sich der Beschuldigte grundlos geweigert hätte, die Berichtigung zu bringen.

Der Beschuldigte gibt zu, dass er das Berichtigungsschreiben erhalten hat und dass seither mehr als 2 Nummern der "Reichspost" erschienen sind, ohne dass die Berichtigung gebracht wurde, er verantwortet sich aber dahin, dass die Berichtigung, da sie keine Berichtigung mitgeteilter Tatsachen ist, dem Gesetze nicht entspricht.

Das Gericht war aus nachstehenden Gründen derselben Ansicht:

Die zu berichtigende Stelle "obendrein ein Mensch, der sich mit Begeisterung in den Umsturz gestürzt hat, aber sofort wieder aus allen Himmeln der Republik stürzte, als ihm Genosse Breitner die neu erfundenen Steuern abzwackte; der die Republik über den grünen Klee und über alle monarchische Vergangenheit pries, bis er wegen magistratlicher Belästigung mit Zahlungsaufträgen mit dem Auswandern drohte....." kann überhaupt nicht berichtigt werden; denn diese Stelle enthält keine Tatsachen, sondern Meinungen u. zw. die Meinung, dass Pr. Ankl. sich mit Begeisterung in den Umsturz gestürzt hat, die Meinung, dass Privatankläger später ~~XXXXX~~ seine Stellungnahme zur Republik änderte und die Meinung, dass das Motiv dieser Änderung und seiner Androhung der Auswanderung die Lustbarkeitssteuer war. Da gem. § 23 Pr. G. nur Tatsachen berichtigt werden können, die obengenannte Stelle aber, da sie keine Tatsachen enthält, überhaupt nicht berichtigungsfähig ist, so erübrigt es, auf die Frage, ob die Berichtigung selbst dem Gesetze entspricht, einzugehen.

Da aus den angeführten Gründen der Beschuldigte zur Veröffentlichung nicht verpflichtet war, so war seine Weigerung der Veröffentlichung keine grundlose und der Beschuldigte mangels eines strafbaren Tatbestandes nach § 23 Pr. G. freizusprechen.

Wien, am 10. April 1923

Dr. Christoph Höflmayr

Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Kanzleileiter
Gunert.

Beschluss.

Die Kosten des Verfahrens hat gem. § 390 StPO. der Privatankläger zu tragen; dieselben sind einbringlich.

Wien, am 10. April 1923

Dr. Christoph Höflmayr

Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Kanzleileiter
Gunert.



Im Namen der Republik !

Das Strafbzirksgericht I in Wien als pressgericht hat heute in Abwesenheit des Privatanklägers Karl Kraus und des Angeklagten Karl Schiffleitner, in Gegenwart des Pr.Ankl.Vertreters pr. Oskar Samek und des Verteidigers Dr. Heinrich Foglar-Deinhardstein über die Anklage verhandelt, die der Privatankläger gegen

Karl Schiffleitner

26 J., verh. verantwortlicher Redakteur

der "Reichspost"

wegen Uebertretung des § 23 Pressgesetzes erhoben hatte, und über den vom Ankläger gestellten Antrag auf Bestrafung und Veröffentlichung der Berichtigung zu Recht erkannt :

Karl Schiffleitner wird von der Anklage der Uebertretung nach § 23 p.S.G., angeblich begangen dadurch, dass er als verantwortlicher Redakteur der "Reichspost" sich grundlos weigerte, die ihm mit Bezug auf die mit der Überschrift "Nachruf" nicht von, sondern auf Karl Kraus " in der Nr. 38 der "Reichspost" vom 9./II. 1923 abgedruckten Artikel zugekommenen Berichtigung zu veröffentlichen.

gem. § 259/3 St.P.O. freigesprochen.

Gründe :

Das Gericht liess sich bei der Entscheidung von folgenden Erwägungen leiten:

Der strafbare Tatbestand des § 23 Pr.G. wäre vorliegendenfalls nur dann gegeben, wenn sich der Beschuldigte grundlos geweigert hätte, die Berichtigung zu bringen.

Der Beschuldigte gibt zu, dass er das Berichtigungsschreiben erhalten hat und dass seither mehr als 2 Nummern der "Reichspost" erschienen sind, ohne dass die Berichtigung gebracht wurde, er verantwortet sich aber dahin, dass die Berichtigung, da sie keine Berichtigung mitgeteilter Tatsachen ist, dem Gesetze nicht entspricht.

Das Gericht war aus nachstehenden Gründen derselben Ansicht:

Die zu berichtigende Stelle "ebendrein ein Menach, der sich mit Begeisterung in den Umsturz gestürzt hat, aber sofort wieder aus allen Himmeln der Republik stürzte, als ihm Genesse Breitner die neu erfundenen Steuern abzwackte; der die Republik über den grünen Klee und über alle monarchische Vergangenheit pries, bis er wegen magistratlicher Belästigung mit Zahlungsaufträgen mit dem Auswandern drohte....." kann überhaupt nicht berichtigt werden; denn diese Stelle enthält keine Tatsachen, sondern Meinungen u. zw. die Meinung, dass Pr. Ankl. sich mit Begeisterung in den Umsturz gestürzt hat, die Meinung, dass Privatankläger später ~~HKXHX~~ seine Stellungnahme zur Republik änderte und die Meinung, dass das Motiv dieser Änderung und seiner Androhung der Auswanderung die Lustbarkeitssteuer war. Da gem. § 23 Pr. G. nur Tatsachen berichtigt werden können, die ebengenannte Stelle aber, da sie keine Tatsachen enthält, überhaupt nicht berichtigungsfähig ist, so erübrigt es, auf die Frage, ob die Berichtigung selbst dem Gesetze entspricht, einzugehen.

Da aus den angeführten Gründen der Beschuldigte zur Veröffentlichung nicht verpflichtet war, so war seine Weigerung der Veröffentlichung keine grundlose und der Beschuldigte mangels eines strafbaren Tatbestandes nach § 23 Pr. G. freizusprechen.

Wien, am 10. April 1923

Dr. Christoph Höflmayr

Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Kanzleileiter
Gunert.

Beschluss.

Die Kosten des Verfahrens hat gem. § 390 StPO. der Privatankläger zu tragen; dieselben sind einbringlich.

Wien, am 10. April 1923

Dr. Christoph Höflmayr

Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Kanzleileiter
Gunert.



Kraus - Reichspost

13. April

3

Betr : K.Kraus - Reichspest II

An den

Verlag der " F a c k e l "

Wien

III.

Hint, Zollamtsstrasse 3

Als Beilage übersende ich Ihnen eine Abschrift des
Urteiles vom 10. April 1925 zur gefl. Kenntnisnahme.

Ich zeichne

hochachtungsvoll



M. Weiss (Buchsperg II)

am 13. IV 1933

Herrn Dr Oskar Samek

Rechtsanwalt

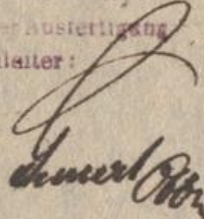
in Wien I. Schottenring 14

In der Strafsache Karl Kraus, vertreten durch Dr Oskar Samek
gegen Karl Schiffleitner, vertreten durch Dr Heinrich Foglar-Deinhard-
stein wegen Unterlassung der Berichtigung werden Sie aufgefordert
binnen 8 Tagen über das eingebrachte Kostenbestimmungsgesuch des Be-
schuldigten sich zu äußern.

Strafbezirksgericht I in wien
II. Schiffantgasse Nr. 1
Gerichtsabteilung I, am 11. Mai 1923

Dr. Christoph Höfmayr

Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Kanzleileiter:





Kraus - Reichspost

Eingelangt am 15. MAI 1923

K o s t e n b e s t i m m u n g.

In der Strafsache Karl Kraus, vertreten durch Dr Oskar Samek
gegen Karl Schiffleitner, vertreten durch Dr Heinrich Foglar-Dein-
hardstein wegen Unterlassung der Berichtigung werden die vom Vertre-
ter des Beschuldigten Herrn Dr Heinrich Foglar-Deinhardstein, Rechts-
anwalt in Wien I. Plankengasse Nr. 7 angesprochenen und vom Privat-
ankläger Herrn Karl Kraus, Schriftsteller in Wien III. Hintere
Zollamtsstrasse Nr. 3 wohnh. zufolge des hierger. Urteiles vom
10./IV. 1923 U I 122/23
3 dem Rechtsanwalt Dr Heinrich Foglar-Dein-
hardstein sofort nach Rechtskraft dieses Beschlusses zu ersetzenden
Kosten mit 279,320 K bestimmt.

Strafbezirksgericht I in Wien
II. Schiffamtsstrasse Nr. 1
Gerichtsabteilung I, am 29. Mai 1923

Dr Christoph Höflmayr

Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Kanzleileiter:

Calicut

Zur Beachtung: Gegen diese Kostenbestimmung steht die Beschwerde of-
fen, welche binnen 3 Tagen bei dem gefertigten Gerichte anzubrid-
gen ist.



Handwritten signature or address, possibly "Kraus".

Kraus Buchapostry

Erpfangt 2. JUN. 1923

RECHTSANWALTSGESAMTHEIT

DR. OSKAR SATTEK

WIEN, I. SCHOTTERRIEG 14

33

Karl Kraus

ca

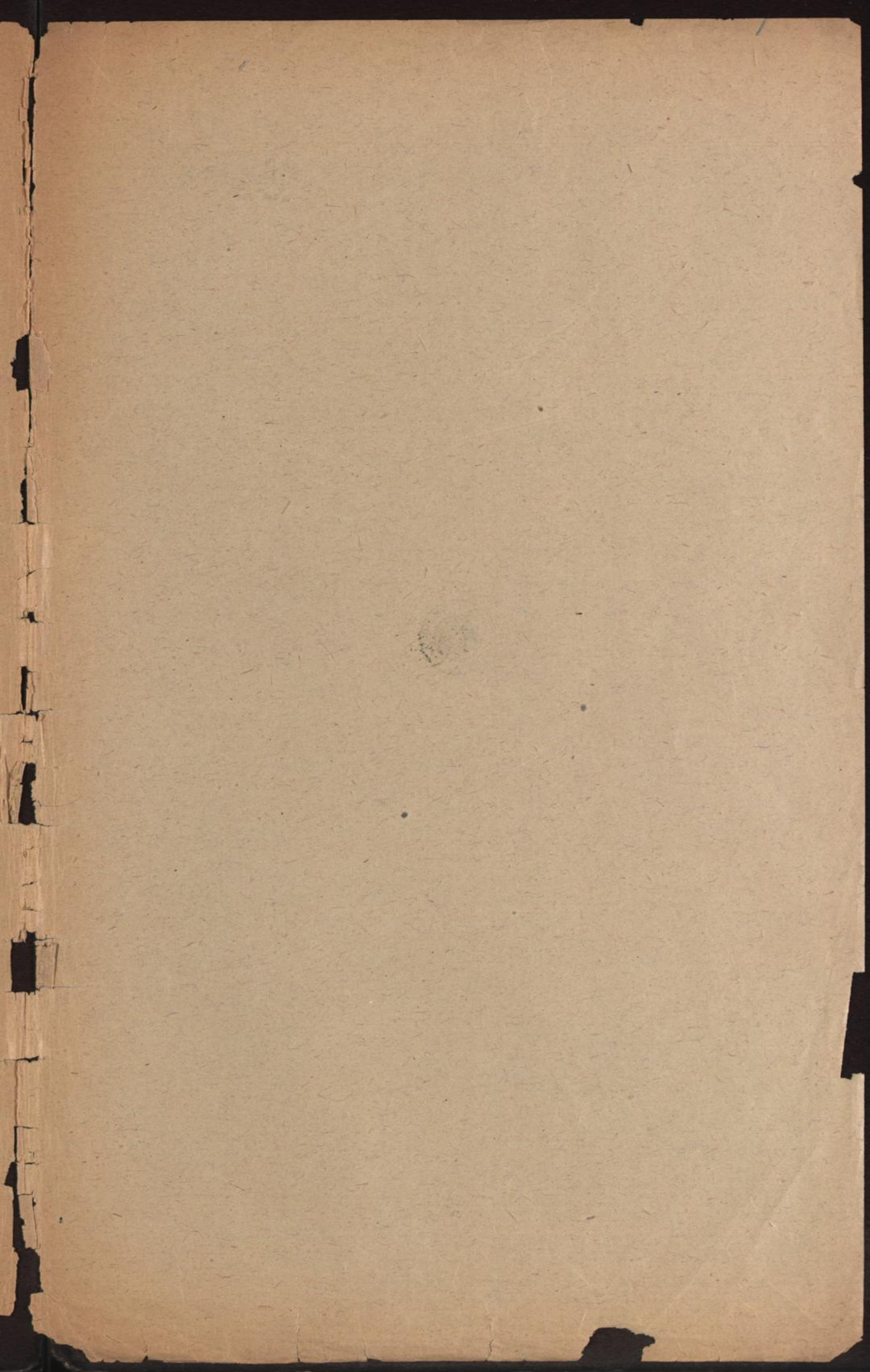
562.

„Reichspost“ II

Konv.
7.11.94









562

K a r l K r a u s - R e i c h s p o s t .

In der Nummer vom 9.2.1923 erschien unter dem Titel "Randglossen" ein Artikel über Karl Kraus worin unter anderem gesagt wurde, dass Karl Kraus sich mit Begeisterung zur Republik bekannt hatte, bis zu dem Augenblick, da Breitner ihm für seine Veranstaltungen Steuern abknüpfte und er von Magistratsbeamten belästigt wurde. Er soll deshalb angeblich mit seiner Auswanderung gedroht haben.

Berichtigungsschreiben Dr. Sameks, das nicht veröffentlicht wurde. Klage, die ~~abgewiesen wurde~~ mit der Begründung abgewiesen wurde, dass in dem betreffenden Artikel nicht Tatsachen, sondern Meinungen mitgeteilt wurden, die nicht berichtigungsfähig sind.

